

Synopse der Anpassungen der „DeutschlandTicket-Richtlinie im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“

Aktuelle DeutschlandTicket-Richtlinie	Änderungen der DeutschlandTicket-Richtlinie
<p>8.8 Meldung der Verkäufe</p> <p>Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, bis zum dritten Arbeitstag vor dem 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden.</p>	<p>8.8 Meldung der Verkäufe</p> <p>Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, bis zum dritten Arbeitstag vor dem 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden.</p> <p><u>Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, bis zum dritten Arbeitstag vor dem 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die VRR AöR zu melden, welche dann die gebündelte Meldung der VRR AöR an die Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. (ARGE). gebildete EAV-Clearingstelle weiterleitet (Näheres regelt hierzu die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR, Abschnitt 2.5 sowie Anlage 39).</u></p>